

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 71/72 (1918)  
**Heft:** 25

**Artikel:** Zur Aufklärung über Zweck und Form unserer Wettbewerbs-Veröffentlichung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-34863>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Aufklärung über Zweck und Form unserer Wettbewerbs-Veröffentlichungen.

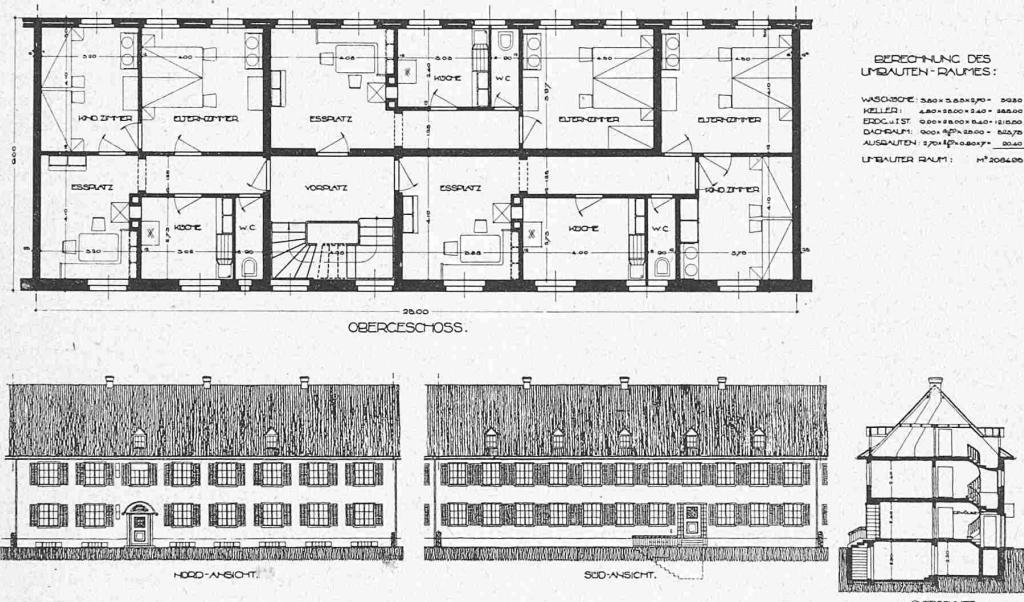
Wie der grossen Mehrzahl unserer Leser, insbesondere der unmittelbar interessierten Architektenchaft wohl bekannt, bezwecken die regelmässigen Veröffentlichungen der Wettbewerbs-Ergebnisse, Urteil des Preisgerichts und Darstellung der preisgekrönten Entwürfe in ihren Hauptteilen, in der „Schweiz. Bauzeitung“ eine aktenmässige, streng sachliche Berichterstattung über das jeweilige Ergebnis zuhanden aller Beteiligten. Deshalb werden allfällige erläuternde Mitteilungen der Redaktion stets deutlich unterschieden vom Wortlaut des Urteils, und es werden die Abbildungen durch

zu verarbeitende Planmaterial ist sowohl nach Form und Grösse wie nach Art der Darstellung naturgemäss oft sehr ungleichartig, was einer geordneten, deutlichen Wiedergabe im engbegrenzten Raum unserer Seitengrösse in der Regel Schwierigkeiten bereitet. Die Deutlichkeit erzielen wir gegebenenfalls durch Umzeichnung von Lageplänen und Grundrisse. Die Anordnung der Bildstücke und ihre Eingliederung in den Text aber ist oft nicht leicht, umso mehr, als unsere Zeitschrift neben den Sonder-Bedürfnissen der Architekten auch jenen der Bau- und der Maschinen-Ingenieure zu genügen hat. Unser Bestreben ist dabei, eine Vermischung einander wesensfremder Artikel und Bilder nach Möglichkeit zu vermeiden, daneben aber auch eine schone, ruhig wirkende Anordnung der Bilder im Text zu erzielen. Dies führt gelegentlich dazu, in Wettbewerbs-Veröffentlichungen, wenn ein Umspinne von Bildern mit fremdem Text unvermeidlich wird, die Entwürfe in ihrer Reihenfolge so zu verschieben, dass auf alle Fälle wenigstens der erstprämierte von dem zugehörigen Text umrahmt wird, wie dies letztmals beim Schulhaus-Wettbewerb Oerlikon („S. B. Z.“ vom 26. Oktober d. J.) geschehen ist, um nur ein Beispiel zu nennen.

Es ist uns nun erst letzter Tage bekannt geworden, dass einzelne Architekten, vorab die betr. Bewerber, darin die Absicht einer Nachbesserung unsererseits des Jury-Urteils vermutet haben, was sie mit vollem Recht als unzulässig bezeichnen müssten. Wir beeilen uns deshalb, zu erklären, dass dies ganz und gar nicht der Fall ist. Niemals wollten wir durch derartige, rein satztechnische Massnahmen irgend etwas „andeuten“ oder an der offiziellen Rangordnung bemängeln. Wo wir glauben, am Ergebnis ausnahmsweise und stets nur im allgemeinen Interesse der Sache etwas kritisieren zu müssen, tun wir es deutlich und unverblümt, darauf dürfen sich unsere Leser verlassen. Um aber Missverständnissen erwähnter Art von vornherein aus dem Wege zu gehen, werden wir künftig die offizielle Rangfolge als Richtschnur für unsere Anordnung bei der Wiedergabe benutzen, selbst

### Wettbewerb für Arbeiterhäuser der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur.

ENTWURF ZU EINEM ARBEITER-WOHNHAUS.



ENTWURF ZU EINEM ARBEITER-WOHNHAUS.



II. Preis ex aequo. Entwurf Nr. 55. — Verf. Emil Corrodi, Bautechn., Ottikon-Gossau (Zürich). — Masstab 1:225, 1:450 u. 1:900.

Unterschriften, enthaltend Rangordnung, Entwurf-Bezeichnung, Verfasser, Gegenstand und Cliché-Masstab, auf jeder Seite der Zeitschrift jeweils genau und unmissverständlich bezeichnet. Das dabei

auf die Gefahr einer weniger gefälligen Anordnung hin. Die Hauptsache ist natürlich, darin sind die Architekten alle mit uns einig, dass diese Berichterstattungen vollständig seien. Die Redaktion.